

## **Verleihungsordnung**

### **für die vom Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. verliehene Auszeichnung „Tourismuspreis MV“**

1. Der Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. verleiht als Zeichen der Anerkennung für besondere Verdienste um den Tourismus im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern den „Tourismuspreis MV“ als Auszeichnung.

Die Auszeichnung „Tourismuspreis MV“ wird an natürliche und juristische Personen verliehen. Der „Tourismuspreis MV“ besteht aus einer Skulptur und einer Verleihungsurkunde.

2. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung dieser Auszeichnung ist ausgeschlossen.
3. Alle Ausgezeichneten (nachfolgend im Singular wie im Plural auch „die Beliehene“ genannt) erhalten eine vom amtierenden Präsidenten des Tourismusverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. unterzeichnete Verleihungsurkunde. In der Verleihungsurkunde ist kundzugeben, dass die Auszeichnung auf der Grundlage dieser Verleihungsordnung erfolgt.
4. Der „Tourismuspreis MV“ und die Verleihungsurkunde gehen in den Besitz der Beliehenen über. Der „Tourismuspreis MV“ darf nur durch die Beliehene aufgestellt werden, solange der Beliehenen der „Tourismuspreis MV“ nicht entzogen wurde.
5. Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt in der Regel im Rahmen des Tourismustages des Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
6. Jährlich kann ein „Tourismuspreis MV“ verliehen werden, soweit der Vorstand des Tourismusverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. nicht ausnahmsweise Abweichendes beschließt. Eine jährliche Verleihung ist nicht zwingend.
7. Mit der Auszeichnung sollen Personen gewürdigt werden, die sich durch deren Wirken außerordentliche Verdienste um den Tourismus im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern erworben haben.
8. Als außerordentliche Verdienste um den Tourismus im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern gelten insbesondere:
  - das gemeinnützige oder private oder berufliche Engagement, welches den Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern über einen langjährigen Zeitraum
  - oder
  - durch außerordentliche Einzelleistungen national und/oder international herausragend positioniert.

9. Personen, können zur Verleihung des „Tourismuspreises MV“ gegenüber dem Vorstand des Tourismusverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. schriftlich vorgeschlagen werden durch Mitglieder des Vorstandes des Tourismusverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. Mitglieder Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Der Vorschlag ist zu begründen. Mit der Begründung ist zu erklären, dass keine Tatsachen bekannt sind, die auf eine Unwürdigkeit, insbesondere nach Ziffer 11., schließen lassen.

Jedermann kann sich mit Anregungen an die Vorschlagsberechtigten wenden.

10. Erweist sich die Beliehene der Auszeichnung für unwürdig, so kann der Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. die Entziehung des „Tourismuspreises MV“ beschließen. Die Beliehene hat die Auszeichnung (Skulptur und Verleihungsurkunde) unverzüglich an den Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. herauszugeben.  
Ziffer 9. gilt entsprechend.

11. Die Unwürdigkeit nach Ziffer 10. ist insbesondere anzunehmen, wenn Tatsachen bekannt werden, nach denen

- die Beliehene entgegen den Gründen handelt, auf denen die Verleihung der Auszeichnung beruhte, oder
- die Gründe für die Verleihung im Zeitpunkt der Verleihung der Auszeichnung bei der Beliehenen überhaupt nicht vorlagen, oder
- die Beliehene zum Nachteil des Tourismusverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. handelt oder dessen Ansehen oder dem des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern schadet, oder
- die Beliehene Handlungen, egal welcher Art, vornimmt und/oder Handlungen Dritter befördert und/oder unterstützt, die darauf gerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ganz oder teilweise nicht anzuerkennen, oder sie abzulehnen, oder ihr widersprechende Prinzipien entgegenzuhalten und/oder die verfassungsmäßigen Organe der Bundesrepublik Deutschland, auch die der Bundesländer, zu diffamieren, oder
- eine der Entziehungsvoraussetzungen analog dem Gesetz der Bundesrepublik Deutschland über Titel, Orden und Ehrenzeichen vorliegt.

Soweit es sich bei der Beliehenen um eine juristische Person handelt, so kann die Unwürdigkeit auch gegeben sein, wenn die Unwürdigkeit bei einem ihrer Organmitglieder oder einem ihrer sonstigen wesentlichen Repräsentanten vorliegt, dies auch dann, wenn der juristischen Person dies nicht unmittelbar im Rechtssinne zuzurechnen ist.

12. Über die Verleihung und Entziehung der Auszeichnung entscheidet der beschlussfähige Vorstand des Tourismusverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. mit 2/3 Mehrheit.

13. Die Verleihungsordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Tourismusverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. in Kraft.

Die Verleihungsordnung „Tourismuspreises MV“ wurde am 12.11.2012 durch den Vorstand beschlossen und durch die Mitgliederversammlung des Tourismusverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. am 12.11.2012 bestätigt und in Kraft gesetzt.